

BESTELLBEDINGUNGEN

Bestellbedingungen für Lieferanten (der jeweilige Lieferant, „Lieferant“), die mit Simtra US LLC, firmierend als Simtra BioPharma Solutions („Simtra US“), oder mit Baxter Oncology GmbH, die unter dem Handelsnamen Simtra BioPharma Solutions („Simtra Deutschland“) auftritt, zusammenarbeiten. Wie hier verwendet, bezeichnet „Simtra“ entweder Simtra Deutschland oder Simtra US, je nachdem, welche juristische Person die zugrunde liegende Bestellung (wie hier definiert) ausgestellt hat.

1. **VEREINBARUNG**: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen („Bestellungen“) von Simtra an den Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn Simtra diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die Simtra US oder Simtra Germany mit dem Lieferanten über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Käufe von Simtra, auch wenn sie nicht erneut erwähnt oder vereinbart werden. Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind *von Anfang an* nichtig, es sei denn, Simtra hat diese Ergänzungen, Ausnahmen oder Änderungen schriftlich genehmigt. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den auf der Bestellung angegebenen Bedingungen gelten die Bedingungen auf der Bestellung.
2. **PREIS**: Sofern nicht anders angegeben, enthalten die auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Preise alle Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Beförderung zum Lieferort und Steuern, jedoch keine Umsatzsteuern (MwSt.). Umsatz- und/oder Nutzungssteuern, sofern anwendbar und soweit keine Steuerbefreiung vorliegt, sind in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen. Preisnachlässe, die der Lieferant vor der Lieferung anderen gewährt, sind auch Simtra zu gewähren. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fix und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Simtra nicht erhöht werden.
3. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**: Simtra kommt unbestrittenen Zahlungspflichten für Waren und Dienstleistungen, die alle geltenden Anforderungen erfüllen, innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte nach: (a) Eingang der Waren oder vollständige Erbringung der in der Bestellung genannten Dienstleistungen; und (b) Eingang einer vollständigen Rechnung. Simtra kann Zahlungen für Beträge, die es in gutem Glauben beanstandet, zurückhalten. Die Zahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme von Produkten, Waren oder Materialien dar, und die Rechnung ist bei Fehlern, Fehlmengen und/oder Mängeln zu korrigieren. Rechnungsstreitigkeiten sind kein Grund für die Verweigerung der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten.
4. **KOSTENERSTATTUNG**: Jede Erstattung von Kosten des Lieferanten muss im Voraus schriftlich von Simtra genehmigt werden.
5. **ÄNDERUNGEN**: Simtra kann jederzeit Änderungen am Umfang oder der Menge der in der Bestellung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen vornehmen. In diesem Fall werden Preise, Liefertermine und/oder andere Bestimmungen der Bestellung angemessen angepasst. Ansprüche auf eine solche Anpassung müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung durch den Lieferanten geltend gemacht werden. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra keine Ersatzlieferungen oder Änderungen der Mengen oder Spezifikationen in der Bestellung vornehmen.
6. **GEWÄHRLEISTUNG**: Darüber hinaus und unbeschadet der nach geltendem Recht erforderlichen Gewährleistungen verpflichtet sich der Lieferant, gewährleistet und sichert der Lieferant Folgendes zu:
 - a) Die bestellten Waren oder Dienstleistungen sind handelsüblich, entsprechen der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen und anderen in der Bestellung genannten Beschreibungen sowie allen akzeptierten Mustern, sind frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und sind frei von Konstruktionsfehlern, sofern Simtra nicht die Konstruktion geliefert hat, und sind für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und sicher. Der Lieferant gewährleistet, dass er das uneingeschränkte

Eigentumsrecht an den Waren besitzt und dass die Waren und Dienstleistungen frei von Pfandrechten oder Belastungen geliefert werden.

- b) Die Waren: (1) **wenn sie an Simtra US geliefert werden**, dürfen nicht im Sinne des Federal Food, Drug and Cosmetic Act in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) oder im Sinne einer anwendbaren staatlichen oder kommunalen Vorschrift, in der die Definitionen von „Verfälschung“ und „falscher Kennzeichnung“ im Wesentlichen mit denen des Gesetzes übereinstimmen, verfälscht oder falsch gekennzeichnet sein; (2) **bei Lieferung an Simtra US** keine Waren sein, die nicht in den zwischenstaatlichen Handel eingeführt werden dürfen oder die gemäß im Wesentlichen ähnlichen Bestimmungen einer staatlichen oder kommunalen Vorschrift nicht gemäß dem Gesetz in den Handel eingeführt werden dürfen; (3) **bei Lieferung an Simtra Deutschland** erfüllen alle relevanten Anforderungen für das Inverkehrbringen der Waren in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum; und (4) entsprechen im Übrigen allen geltenden Gesetzen und Vorschriften oder sonstigen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren.
- c) Er wird alle Dienstleistungen in kompetenter, professioneller und fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen erbringen und verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse, um diese zu erbringen.
- d) Es wird die Richtlinien von Simtra (und alle zukünftigen Änderungen daran) einhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf den Datenschutz und die Informationssicherheit beziehen.
- e) Weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter oder autorisierten Subunternehmer: (i) wurden von einer supranationalen (z. B. EG/EU), ausländischen, bundesstaatlichen oder staatlichen Behörde als ausgeschlossen, gesperrt, suspendiert oder anderweitig nicht berechtigt zur Teilnahme an Bundes- und/oder Landesprogrammen aufgeführt, einschließlich (**falls Simtra US den Auftrag erteilt**), aber nicht beschränkt auf Ausschluss, Ausschluss oder Suspendierung gemäß der Liste der ausgeschlossenen Personen/Organisationen, die vom Office of Inspector General des Department of Health and Human Services Office, der U.S. General Services Administration und/oder der Food and Drug Administration herausgegeben wird; (ii) wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem Bundes- und/oder Landesprogramm verurteilt worden sind; oder (iii) in der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control oder einer anderen ähnlichen Liste im In- oder Ausland oder einer supranationalen Liste (z. B. SDN-Liste der EG-Entscheidung 881/2002) aufgeführt sind.
- f) Kein leitender Angestellter, Direktor, Partner, Eigentümer, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten ist Angestellter einer Regierungsbehörde oder -einrichtung und in einer Position, die es ihm ermöglicht, Einfluss auf Handlungen oder Entscheidungen hinsichtlich der in der Bestellung vorgesehenen Aktivitäten des Lieferanten zu nehmen. Weder der Lieferant noch eine von ihm beschäftigte oder vertretene Person hat direkt oder indirekt einem offiziellen Vertreter oder Angestellten einer Regierungsbehörde oder -einrichtung, einer politischen Partei oder deren Amtsträger oder eines Kandidaten für ein öffentliches Amt, um eine Entscheidung dieser Personen zu beeinflussen, die für Simtra oder den Lieferanten in einer Angelegenheit, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Bestellung in Zusammenhang steht, günstig ist, um Simtra einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, um Geschäfte oder einen Geschäftsvorteil zu erlangen oder zu erhalten oder um die unzulässige Ausübung einer öffentlichen Funktion oder Tätigkeit zu erreichen.
- g) Alle diese Gewährleistungen und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen erstrecken sich auf Simtra, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie auf die Nutzer der Waren oder Dienstleistungen und gelten bis zum Ablauf der auf den Waren angegebenen Verfallsdaten oder, falls keine Verfallsdaten angegeben sind, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Lieferung; wenn die geltenden Gesetze eine längere Frist vorsehen, gilt diese längere gesetzliche Frist. Ansprüche aus diesen Gewährleistungen müssen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden. Wird die Bestellung unter Simtra Deutschland ausgestellt, gilt die deutsche gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7. **QUALITÄT, PRÜFUNG UND TESTS:** Die im Rahmen der Bestellung gelieferten und gekauften Waren müssen den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen entsprechen, die Simtra bereitgestellt oder angegeben hat. Die Waren müssen von handelsüblicher Qualität sein, frei von Material-

Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Die im Rahmen der Bestellung gekauften Waren unterliegen einer angemessenen Prüfung, Testung und Abnahme durch Simtra am Bestimmungsort von Simtra. Stellt Simtra fest, dass die Waren oder Dienstleistungen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, nicht den hierin gegebenen Gewährleistungen entsprechen oder nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, ist Simtra zusätzlich und unbeschadet aller Rechte nach geltendem Recht berechtigt: (i) vom Lieferanten zu verlangen, dass er so schnell wie möglich Ersatzwaren liefert oder die Dienstleistungen gemäß der Bestellung erneut erbringt, oder (ii) nach eigenem Ermessen und unabhängig davon, ob Simtra zuvor vom Lieferanten die Lieferung von Ersatzwaren oder die erneute Erbringung der Dienstleistungen verlangt hat, diese Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen und zurückzusenden oder die Bestellung als durch den Lieferanten gekündigt zu betrachten und die Rückzahlung des bereits gezahlten Teils des Preises zu verlangen. Der Lieferant erstattet Simtra außerdem alle wirtschaftlich vertretbaren, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Simtra durch die Lieferung nicht konformer Waren entstehen, einschließlich der Kosten für die Rücksendung der nicht konformen Waren an den Lieferanten, der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra gegenüber einem Kunden zu zahlen hat, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit oder aufgrund des Erwerbs von Ersatzwaren oder -dienstleistungen durch Simtra, zusätzliche Schulungskosten für Ersatzwaren und Kosten für die Nacharbeit und Neugestaltung von Einrichtungen zur Anpassung an Ersatzwaren oder -dienstleistungen, Kosten für Eilversand, Rückruf- und Feldkorrekturkosten, Kosten für erneute Produktprüfungen sowie Kosten für die Benachrichtigung von Kunden und Aufsichtsbehörden und Kosten für die Vernichtung. Die Zahlung für Waren aus der Bestellung gilt nicht als Annahme der Waren.

8. **RÜCKRUF:** Wenn ein Mangel, die Nichteinhaltung der Spezifikationen, die Nichteinhaltung geltender Gesetze oder ein anderer Grund, der im Einflussbereich des Lieferanten liegt, einen Rückruf der Waren erforderlich macht, trägt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen für diesen Rückruf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Benachrichtigung der Kunden, Rückerstattungen an Kunden, Kosten für die Rücksendung der Waren, entgangene Gewinne und sonstige Aufwendungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.
9. **VERSAND- ODER LIEFERTERMINE:** Der Versand oder die Lieferung der Waren erfolgt gemäß dem in der Bestellung angegebenen Zeitplan. Wenn der Lieferant diesen Zeitplan nicht einhält oder es den Anschein hat, dass er ihn nicht einhalten wird, kann Simtra zusätzlich zu anderen gesetzlich oder in der Bestellung vorgesehenen Rechten oder Rechtsmitteln verlangen, dass der Lieferant die Waren per Eilversand versendet, um den Zeitplan einzuhalten oder die verlorene Zeit aufzuholen, wobei der Lieferant die Differenz der Versandkosten zu tragen hat. Der Lieferant erstattet Simtra alle wirtschaftlich vertretbaren, dokumentierten und tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Simtra aufgrund der verspäteten Lieferung der Waren entstehen, einschließlich der Kosten, Gebühren und Strafen, die Simtra gegenüber einem Kunden zu zahlen hat. Darüber hinaus kann Simtra nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %), maximal jedoch fünf Prozent (5 %) des jeweiligen Auftragswerts für jede angefangene Woche des Lieferverzugs verlangen; die Vertragsstrafe wird mit den Kosten und Aufwendungen verrechnet, die Simtra aufgrund der verspäteten Lieferung der Waren entstehen. Wenn der Lieferant innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen drei (3) Lieferverzögerungen überschreitet, hat Simtra das Recht, vom Lieferanten einen schriftlichen Aktionsplan, in der Regel in Form eines Lieferanten-Korrekturmaßnahmenplans, zu verlangen, aus dem hervorgeht, wie der Lieferant solche chronischen Lieferverzögerungen beheben wird.
10. **MEHRIEFERUNG:** Mehrlieferungen von Waren, die Simtra nicht schriftlich genehmigt hat, werden auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt, wenn diese Überlieferung zehn Prozent (10 %) des in der Bestellung angegebenen Gesamtkaufpreises oder fünfhundert Dollar (500,00 \$) oder fünfhundert Euro (500 EUR) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) übersteigt.
11. **HERSTELLERINFORMATIONEN UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN:** Der Lieferant stellt Simtra alle erforderlichen Unterlagen, Anweisungen und Informationen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße

Handhabung, Lagerung und Verwendung der Waren gemäß den geltenden Herstellerspezifikationen und behördlichen Anforderungen erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem:

- a) Besondere Handhabungsvorschriften. Wenn die Waren besondere Handhabungsbedingungen erfordern, wie z. B. Lichtschutz, Temperaturregelung oder Feuchtigkeitskontrolle, muss der Lieferant diese Anforderungen auf allen Verpackungen und Versandpapieren deutlich kennzeichnen und vor der Lieferung schriftliche Anweisungen bereitstellen.
 - b) Lagerung und Haltbarkeit. Der Lieferant hat angemessene Unterlagen mit den empfohlenen Lagerbedingungen beizufügen und die Haltbarkeit oder das Verfallsdatum der Waren klar anzugeben. Waren mit begrenzter Haltbarkeit müssen mit einer Resthaltbarkeit von mindestens zwölf (12) Monaten geliefert werden, sofern Simtra keine kürzere Frist vereinbart hat.
 - c) Laufende Informationspflicht. Der Lieferant hat Simtra unverzüglich über alle Aktualisierungen oder Änderungen der Herstelleranweisungen, Handhabungsvorschriften, Haltbarkeitsdaten oder Konformitätsunterlagen zu informieren, die sich auf die im Besitz von Simtra befindlichen Waren auswirken können.
12. **ERSATZ, ÄNDERUNG**: Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra dürfen keine Waren, Komponenten, Werkzeuge, Rohstoffquellen, Prozesse oder Produktionsstätten ersetzt oder geändert werden.
13. **BESONDERE GESETZE UND VORSCHRIFTEN**: Bei der Ausführung der Bestellung hat der Lieferant alle geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze einzuhalten, insbesondere die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Kartellgesetze, Arbeitsvorschriften und behördliche Anordnungen („Gesetze“), zusätzlich zu den Richtlinien und Verfahren von Simtra, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten:
- a) Verpflichtungen im Bereich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit („EHS“):
 - (i) Der Lieferant hat alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die die Verschmutzung, gefährliche Stoffe und den Schutz der menschlichen Gesundheit regeln. Dies umfasst, **wenn die Lieferung an Simtra US erfolgt**, die Einhaltung von Gesetzen wie RCRA, CERCLA, SARA, dem Clean Water Act, dem Clean Air Act, TSCA, FIFRA, dem Oil Pollution Act, EPCRA und OSHA in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Gefährliche Stoffe“ umfassen alle regulierten oder potenziell schädlichen Materialien, einschließlich Erdölprodukte, Asbest, Blei, PCB, radioaktive Stoffe und PFAS. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen und -programme („EHS“) im Zusammenhang mit allen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung durchgeführt werden. Der Lieferant erkennt die Bedeutung einer sicheren und verantwortungsvollen Ausführung der Arbeiten und der Ausführung von Aufträgen an, um Schäden, Verletzungen oder Verluste für Personen, die Umwelt, Immobilien und bewegliches Vermögen, Einrichtungen, Ausrüstung, Materialien und Lieferungen zu vermeiden. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sicherheit und Arbeitsbedingungen ein, einschließlich aller geltenden Vorschriften der Occupational Safety and Health Administration („OSHA“).
 - (ii) Soweit zutreffend, wird der Lieferant auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen, Meldungen, Zertifikate, Inspektionen, Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse einholen und einhalten, die gemäß den geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen erforderlich sind.
 - (iii) Meldung von Vorfällen: Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen Simtra unverzüglich über alle nicht zufälligen Verschüttungen, erheblichen Umweltauswirkungen oder Verstöße gegen EHS-Gesetze informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung auftreten. Ein schriftlicher Bericht muss innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach dem Vorfall vorgelegt werden.

b) Datenschutz.

- (i) Der Lieferant hält sich an die Cybersicherheitsanforderungen von Simtra, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: keine Kopien von Simtra-Daten an mehreren Standorte, keine Übertragung von Simtra-Daten aus den Simtra-Systemen und kein Ausdrucken von Kopien von Simtra-Daten, es sei denn, Simtra hat dies genehmigt. Der Lieferant muss sowohl für Daten während der Übertragung als auch für gespeicherte Daten eine Verschlüsselung verwenden. Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Informationssicherheitsprogramm verfügen, das regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung für Sicherheitsfragen, Verfahren zum Umgang mit Vorfällen, Überwachung von Sicherheitsereignissen, Überprüfungen von Zugriffsrechten und Berechtigungen sowie Verfahren zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen umfasst. Der Lieferant muss an allen Endpunkten Endpunkt-Erkennungs- und -Behebungsmaßnahmen einsetzen, um böswillige Aktivitäten zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Lieferant muss kontinuierliche Prozesse zum Schwachstellen- und Bedrohungsmanagement aufrechterhalten, die darauf ausgelegt sind, Sicherheitslücken und Bedrohungen zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Der Lieferant muss alle Daten von Simtra auf Verlangen von Simtra nach Beendigung des Auftrags vernichten und löschen.
 - (ii) Alle personenbezogenen Daten, die vom Lieferanten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften zu verarbeiten. Soweit zutreffend, wird der Lieferant seine Datenschutzinformation vorlegen.
- c) Der Lieferant hält sich bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Produkten oder Lieferungen an [den Verhaltenskodex für Lieferanten](#), [die Datenschutzrichtlinie](#) und [die Nutzungsbedingungen](#) von Simtra.
- d) Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, zum Kartellrecht und zum Arbeitsrecht ein.
- e) Ohne Einschränkung des Vorstehenden und soweit anwendbar gilt Folgendes: Wenn sich die Bestellung auf einen Regierungsauftrag bezieht und die Bestellung einen Wert von zehntausend Dollar (10.000 USD) oder zehntausend Euro (10.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag zutrifft) oder mehr hat und der Lieferant ein US-Unternehmen ist oder die Waren oder Dienstleistungen über seine US-Niederlassungen liefert, muss der Lieferant verschiedene Gesetze, Vorschriften, Durchführungsverordnungen und rechtliche Verpflichtungen einhalten, darunter unter anderem: EEO 11246 (Affirmative Action for Women and Minorities) – 41 CFR 60-1.4; VEVRRA (Affirmative Action for Veterans) – 41 CFR 60-300.5; Section 503 (Affirmative Action for Individuals with Disabilities) – 41 CFR 741.5(a); Executive Order 13496 (Notice under the NLRA); und Public Law 95-507. .

Der Lieferant versichert außerdem, dass:

- f) Soweit zutreffend, die Waren den EU-RoHS-Richtlinien (RoHS-1 und RoHS-2) entsprechen oder den entsprechenden nationalen/regionalen Vorschriften und er verpflichtet sich, Simtra auf Anfrage einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- g) Die Waren enthalten keine Stoffe, die in Anhang XIV der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) eingestuft sind, es sei denn, Simtra wird im Voraus und anschließend bei jeder regelmäßigen Aktualisierung der REACH-Verordnung, des Anhangs XIV und der Kandidatenliste ausdrücklich darüber informiert.
- h) Die Waren in einer Weise hergestellt und an Simtra geliefert werden, die allen geltenden Menschenrechtsgesetzen entspricht, einschließlich lokaler Gesetze und internationaler Rahmenwerke wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf den California Transparency in Supply Chain Act und die Bestimmungen des Dodd-Frank Act (Konfliktmineralienregeln). Der Lieferant versichert ferner, dass die Waren frei von Konfliktmineralien sind, d. h., dass jegliches in den Waren enthaltene Gold, Zinn, Tantal oder Wolfram ausschließlich aus konfliktfreien Zonen, Quellen und Schmelzen stammt. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Lieferanten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, oder versichert, dass er dies bereits getan hat.

- i) Die Waren entsprechen dem Occupational Safety and Health Act von 1970 („OSHA“) und können in Übereinstimmung mit diesem verwendet werden, die in den Räumlichkeiten von Simtra zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen den OSHA-Bestimmungen, und der Lieferant stellt Simtra die neuesten Sicherheitsdatenblätter für alle als gefährlich eingestuft chemischen Stoffe zur Verfügung:
14. **ENTSCHÄDIGUNG:** Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält Simtra, seine Nachfolger, Beauftragten, Mitarbeiter, Kunden und Nutzer der Waren oder Dienstleistungen schadlos gegenüber allen Ansprüchen, Haftungen, Schäden, Verlusten und Aufwendungen Dritter, einschließlich Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit oder aufgrund folgender Umstände entstehen:
- a) Tatsächliche oder behauptete Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Markenrechten oder Verletzung anderer Eigentumsrechte, die sich aus dem Kauf, dem Verkauf oder der Nutzung der in der Bestellung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ergeben;
 - b) Tatsächliche oder behauptete Mängel der Dienstleistungen oder der Konstruktion, Herstellung oder Lieferung der Waren;
 - c) tatsächliche oder behauptete Verletzung der Gewährleistung;
 - d) Nicht rechtzeitige Lieferung der Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten; oder
 - e) Die Waren oder Dienstleistungen entsprechen nicht den Anforderungen der geltenden Gesetze.

Im Falle einer Inanspruchnahme gemäß diesem Abschnitt 14 und unbeschadet aller anderen vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel, die Simtra zur Verfügung stehen, kann Simtra nach eigenem Ermessen die Bestellung stornieren oder die Annahme der restlichen bestellten Waren oder Dienstleistungen bis zur Klärung der Forderung zurückstellen. Wird Simtra die Nutzung der Waren untersagt, hat der Lieferant nach Wahl von Simtra entweder das Recht zu verschaffen, dass Simtra die Waren weiterhin nutzen kann, die Waren durch im Wesentlichen gleichwertige Waren zu ersetzen, die Waren so zu ändern, dass sie von Simtra genutzt werden können, oder die Waren zu dem in der Bestellung angegebenen Preis zurückzukaufen. Dieser Abschnitt 14 ist nicht so auszulegen, dass Simtra für Verluste entschädigt wird, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Simtra zurückzuführen sind.

15. **VERSICHERUNG:** Der Lieferant muss eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen und diese für einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Lieferung gemäß der Bestellung aufrechterhalten, die jeden Fall von Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens fünf Millionen Dollar (5.000.000 \$) oder fünf Millionen Euro (5.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag anwendbar ist) (Personenschäden) und entweder zwei Millionen Dollar (2.000.000 \$) oder zwei Millionen Euro (2.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag anwendbar ist) (Sach- und sonstige Schäden) (oder einen anderen Betrag, den Simtra in der Bestellung angibt) als kombinierte Einzeldeckungssumme mit besonderen Zusatzversicherungen, die Folgendes abdecken:
- a) Produkthaftpflicht und Haftpflicht für abgeschlossene Arbeiten;
 - b) Pauschale umfassende Verkäuferhaftpflicht;
 - c) Pauschale vertragliche Haftung;
 - d) Fehler und Unterlassungen des Herstellers; und
 - e) Produktrückruf-/Prüfungs-/Ersatzdeckung.

Werden Dienstleistungen gemäß der Bestellung in den Räumlichkeiten von Simtra erbracht, muss der Lieferant außerdem eine Zusatzversicherung für die Nutzung von Räumlichkeiten, Personenschäden und die Haftung gegenüber unabhängigen Auftragnehmern abschließen und darüber hinaus eine Arbeitsunfallversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine Kfz-Haftpflichtversicherung in einer für Simtra akzeptablen Höhe abschließen. Wenn der Lieferant Zugang zu Eigentum, Computersystemen und/oder Daten von Simtra hat, muss er außerdem eine Vertrauensschaden-/Kriminalitätsversicherung abschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant Simtra eine Bescheinigung über den erforderlichen Versicherungsschutz vorzulegen.

16. **VERLUSTRISIKO:** Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der in der Bestellung

aufgeführten Waren bis zu deren Lieferung an Simtra und deren Annahme durch Simtra.

17. **EIGENTUMSVORBEHALT:** Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur insoweit, als er sich auf die Zahlungsverpflichtung von Simtra für die jeweiligen Waren bezieht, an denen der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte nicht zulässig.
18. **ERSATZTEILE:** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Simtra gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Waren nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist einzustellen, hat er Simtra unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung zu benachrichtigen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Produktion getroffen werden.
19. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:**
 - a) BEI **LIEFERUNG AN SIMTRA US:** SIMTRA SOWIE SEINE VERTRETER UND BEAUFTRAGTEN HAFTEN GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN ODER DRITTEN NICHT FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ZEITVERLUST, ENTGANGENER GEWINNE ODER ENTGANGENER VERKÄUFE), DIE SICH AUS TRANSAKTIONEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG ERGEBEN, IM VOLLEN UMFANG DES GELTENDEN RECHTS.
 - b) **BEI LIEFERUNG AN SIMTRA DEUTSCHLAND:** SIMTRA SOWIE SEINE VERTRETER UND VERTRETER SIND – UNABHÄNGIG VON DEN RECHTSGRUNDLAGEN – NUR IM RAHMEN DER VERSCHULDENSABHÄNGIGEN HAFTUNG FÜR SCHÄDEN HAFTBAR, DIE AUF VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT BERUHEN. BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET SIMTRA VORBEHALTLICH DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH GELTENDEM RECHT (Z. B. SORGFALT WIE SIMTRA SIE FÜR EIGENE ANGELEGENHEITEN AUFWENDET; UNERHEBLICHE PFLICHTVERLETZUNG) NUR (1) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT UND (2) FÜR SCHÄDEN, DIE AUS DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (VERPFLICHTUNG, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER VERTRAGSPARTNER REGELMÄßIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DARF) RESULTIEREN; IN DIESEM FALL IST DIE HAFTUNG VON SIMTRA JEDOCH AUF DEN ERSATZ DES VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS BESCHRÄNKT. EINE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE HAFTUNG BLEIBT JEDERZEIT UNBERÜHRT.
20. **AUDITS:** Um die Einhaltung der Bestellung durch den Lieferanten zu überprüfen, sind Simtra und seine Vertreter einmal jährlich zu angemessenen Zeiten und an angemessenen Orten und nach angemessener Ankündigung berechtigt, (a) alle Einrichtungen, Ressourcen und Verfahren zu überprüfen, die der Lieferant bei der Herstellung oder Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen einsetzt, und (b) alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen zu prüfen. Alternativ kann Simtra nach eigenem Ermessen eine schriftliche Konformitätsbescheinigung des Lieferanten akzeptieren.
21. **VON SIMTRA BEREITGESTELLTES MATERIAL:** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra kein Material, keine Werkzeuge, Formen, Zeichnungen, Entwürfe oder anderes Eigentum oder Informationen, die von Simtra bereitgestellt wurden („Material“), verwenden, reproduzieren, für eigene Zwecke verwenden oder an Dritte weitergeben. Das Eigentum an sämtlichem Material verbleibt jederzeit bei Simtra. Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust oder Beschädigung des Materials bis zu dessen Rückgabe an Simtra. Sämtliches Material, unabhängig davon, ob es beschädigt oder verwendet wurde, ist bei Beendigung oder Erfüllung der Bestellung an Simtra zurückzugeben, sofern Simtra nichts anderes anweist.
22. **VERWEISE AUF SIMTRA:** Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Simtra darf der Lieferant keine Arbeiten präsentieren, veröffentlichen oder zur Veröffentlichung einreichen, die speziell im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen entstanden sind, die ausschließlich für Simtra geliefert wurden oder Simtra identifizieren oder identifizieren könnten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra (die nach

eigenem Ermessen erteilt oder verweigert werden kann) darf der Lieferant den Namen von Simtra nicht in Werbung, Artikeln, Pressemitteilungen, sozialen Medien, Werbematerialien oder Website-Werbung verwenden oder Dritten die Bedingungen der Bestellung oder die Tatsache, dass der Lieferant Waren oder Dienstleistungen an Simtra liefert, offenlegen.

23. **VERWENDUNG VON LIEFERANTENINFORMATIONEN**: Alle Informationen, die Simtra im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt werden, werden als Teil der Gegenleistung für die Erteilung der Bestellung durch Simtra bereitgestellt. Diese Informationen sind nicht vertraulich oder urheberrechtlich geschützt, und es können keine Ansprüche gegen Simtra, seine Beauftragten oder Kunden wegen ihrer Offenlegung oder Verwendung geltend gemacht werden.

24. **KÜNDIGUNG**:

- a) Simtra kann die Bestellung stornieren und damit den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen: (i) wenn Simtra eine Verletzung der Bestellung durch den Lieferanten erwartet hat und der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch Simtra keine angemessene Zusicherung seiner Leistung gibt; (ii) wenn die Lieferungen nicht zum Zeitpunkt oder in den Mengen erfolgen, die in der Bestellung angegeben sind; oder (iii) im Falle einer Verletzung oder Nichterfüllung anderer Bedingungen der Bestellung durch den Lieferanten. Dieses Recht gilt zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln oder Rechten, die Simtra nach geltendem Recht zustehen.
- b) Simtra kann die Bestellung und damit den Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise kündigen, indem sie den Lieferanten schriftlich darüber informiert, wenn Simtra nach eigenem Ermessen entscheidet, dass sie die gekauften Waren oder Dienstleistungen nicht mehr benötigt. Die einzige Entschädigung des Lieferanten für eine solche Kündigung besteht in der Zahlung des Prozentsatzes des Gesamtbestellpreises durch Simtra, der dem Anteil der vor der Kündigung bereits erbrachten Leistungen entspricht, zuzüglich aller angemessenen tatsächlichen Auslagen (angemessen dokumentiert), die dem Lieferanten durch die Kündigung von Bestellungen und laufenden Arbeiten entstanden sind. Der Lieferant hat einen solchen Kündigungsanspruch innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum der Kündigung bei Simtra geltend zu machen und unterliegt einer Prüfung durch Simtra.
- c) Bei einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 24 geht das Eigentum an allen Ausrüstungsgegenständen, Materialien, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationen, Spezialwerkzeugen und allen anderen Gegenständen, für die der Lieferant einen Anspruch geltend machen kann, auf Simtra über, und der Lieferant hat diese Gegenstände unverzüglich an Simtra zu liefern und vor der Lieferung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieses Eigentums zu ergreifen.

25. **VERRECHNUNG**: Alle Ansprüche von Simtra oder einem seiner verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bestellung oder einer anderen Transaktion ergeben, können mit allen dem Lieferanten gemäß der Bestellung zustehenden Zahlungen verrechnet werden.

26. **ABTRETUNG; UNTERVERGABE**: Der Lieferant darf die Bestellung weder ganz noch teilweise oder eine seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Simtra, die Simtra nach eigenem Ermessen verweigern kann, übertragen, und jede versuchte Übertragung ohne die Zustimmung von Simtra ist null und nichtig. Jeder genehmigte Übertragungsempfänger hat schriftlich alle Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung zu übernehmen. Simtra kann die Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten übertragen. Die Bestellung ist für die Rechtsnachfolger und zulässigen Übertragungsempfänger jeder Partei verbindlich und wirkt zu ihren Gunsten.

27. **VERZICHT; SALVATORISCHE KLAUSEL**: Ein etwaiger Verzicht von Simtra auf die Geltendmachung einer Verletzung der Bestellung durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung. Ansprüche oder Rechte, die sich aus einer Verletzung der Bedingungen der Bestellung ergeben, können nicht ganz oder teilweise durch einen Verzicht auf den Anspruch oder das Recht aufgehoben werden, es sei denn, dieser Verzicht wird durch eine

Gegenleistung unterstützt und schriftlich von der geschädigten Partei unterzeichnet. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Bestellung zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem Gesetz, einer Vorschrift, einer Verordnung oder einer Entscheidung in irgendeiner Hinsicht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

28. **HÖHERE GEWALT:** Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei oder gilt als vertragsbrüchig oder in Verzug gemäß der Bestellung, wenn sie eine Bestimmung der Bestellung nicht oder verspätet erfüllt, sofern die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung (die „betroffene Partei“) durch die folgenden Ereignisse höherer Gewalt („Ereignis höherer Gewalt“) verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist: (a) höhere Gewalt; (b) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Epidemie oder Explosion; (c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (d) behördliche Anordnungen, Gesetze oder Maßnahmen; und (e) Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum der Bestellung in Kraft sind; (f) nationale oder regionale Notstände. Die betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses zu benachrichtigen. Die betroffene Partei hat sich nach Kräften zu bemühen, die Störung oder Verzögerung zu beenden und die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten. Die betroffene Partei hat die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich nach Wegfall der Ursache wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass die Nichterfüllung oder Verzögerung der betroffenen Partei innerhalb von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen nach der schriftlichen Mitteilung gemäß diesem Abschnitt 29 nicht behoben wird, kann jede Partei die Bestellung mit einer Frist von zehn (10) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.
29. **ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND:** Die Bestellung und die Erfüllung der Bestellung unterliegen folgenden Bestimmungen:
- a) für Bestellungen von Simtra Deutschland – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG); und
 - b) für Bestellungen von Simtra US – dem Recht des Bundesstaates Delaware.

Der Lieferant unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Bielefeld für die Beilegung aller Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra Deutschland ergeben, und der ausschließlichen Zuständigkeit der staatlichen oder bundesstaatlichen Gerichte im Bundesstaat Delaware für die Beilegung aller Streitigkeiten, die sich aus einer Bestellung von Simtra US ergeben.

30. **STREITBEILEGUNG:** Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten (jeweils eine „Streitigkeit“ und zusammen „Streitigkeiten“), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit, die Erfüllung, die Verletzung oder die Beendigung der Bestellung, werden in der in diesem Abschnitt 30 festgelegten Weise beigelegt.
- a) Eine Partei muss zunächst der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung über die Streitigkeit zukommen lassen, um eine Lösung durch Verhandlungen zwischen den Führungskräften beider Parteien, die zur Beilegung der Streitigkeit befugt sind, zu versuchen. Diese Verhandlungen müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen (alle Verweise auf „Tage“ in dieser Bestimmung beziehen sich auf Kalendertage) nach Erhalt dieser Mitteilung (die „Verhandlungsfrist“) geführt werden. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen oder die Angelegenheit nicht innerhalb dieser Verhandlungsfrist beigelegt werden kann, müssen die Parteien ihre Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf dieser Verhandlungsfrist schlichten, es sei denn, Simtra teilt dem Lieferanten mit, dass es sich gegen eine Schlichtung entschieden hat. Wenn die Schlichtung nicht zur Beilegung aller zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten führt, Simtra dem Lieferanten mitteilt, dass es sich gegen eine Mediation entschieden hat, oder wenn die Mediation nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der entsprechenden Verhandlungsfrist

anberaumt wurde, kann jede Partei ein Schiedsverfahren (anstelle der in Abschnitt 29 festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte) in Bezug auf die zur Verhandlung und Mediation vorgelegten Angelegenheiten einleiten, indem sie eine schriftliche Aufforderung zur Einleitung eines Schiedsverfahrens einreicht. Sofern Simtra dem Lieferanten nicht mitteilt, dass es sich gegen ein Schiedsverfahren entschieden hat, werden solche Streitigkeiten durch ein endgültiges und bindendes Schiedsverfahren beigelegt, das von

- (1) Für Streitigkeiten aus einer Bestellung von Simtra Deutschland ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte („Deutsche Ordnung“) zuständig. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das auf die Hauptsache anzuwendende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts.
- (2) Für Streitigkeiten aus einer Bestellung von Simtra US ist das International Institute for Conflict Prevention & Resolution gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung („US-Regeln“ und zusammen mit den deutschen Regeln „Regeln“) zuständig. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Chicago, Illinois.

Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei, soweit sie einen Unterlassungsanspruch geltend macht, unverzüglich ein Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung bei einem für diese Angelegenheit zuständigen Gericht einleiten, und diese Verfügung bleibt in Kraft, bis die Parteien eine Einigung erzielen oder solange der/die Schiedsrichter dies für angemessen hält/halten.

- b) Für Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als zehn Millionen Dollar (10.000.000 USD) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag anwendbar ist) wird ein Schiedsrichter entweder von den Parteien einvernehmlich bestimmt oder gemäß den anwendbaren Regeln ernannt. Für Streitigkeiten über einen Betrag von zehn Millionen Dollar (10.000.000 \$) oder zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) wird ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gemäß den geltenden Regeln bestellt. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens werden die Schiedsrichter ausgewählt. Spätestens sechzig (60) Tage nach der Auswahl hält der/die Schiedsrichter eine Anhörung ab, um alle von den Parteien aufgeführten Streitpunkte zu klären. Alle Schiedsverfahren werden in englischer Sprache geführt. Mindestens sieben (7) Tage vor der Anhörung legt jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) Folgendes vor: (i) eine Kopie aller Unterlagen, auf die sich diese Partei in mündlichen oder schriftlichen Ausführungen vor dem/den Schiedsrichter(n) stützen will; (ii) eine Liste aller Zeugen, die diese Partei in der Anhörung zu laden beabsichtigt, sowie eine kurze Zusammenfassung der voraussichtlichen Aussagen jedes Zeugen; (iii) einen Vorschlag für eine Entscheidung zu jeder zu klärenden Frage, zusammen mit einem Antrag auf einen bestimmten Schadensersatz oder eine andere Abhilfe für jede Frage; und (iv) eine kurze Begründung der von dieser Partei vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfen, wobei die Begründung zwanzig (20) Seiten nicht überschreiten darf. Die vorgeschlagenen Entscheidungen und Rechtsbehelfe dürfen keine Wiedergabe des Sachverhalts oder rechtlicher Argumente enthalten. Die Parteien vereinbaren, dass keine der Parteien im Rahmen ihres Rechtsbehelfs Strafschadensersatz geltend machen wird.
- c) Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss der Anhörung kann jede Partei der anderen Partei und dem/den Schiedsrichter(n) einen Schriftsatz zur Begründung ihrer vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen vorlegen, sofern dieser Schriftsatz keine neuen Beweise enthält oder erörtert und zehn (10) Seiten nicht überschreitet. Der/die Schiedsrichter entscheidet/entscheiden über jede strittige Frage innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Abschluss der Anhörung. Diese Entscheidung übernimmt in vollem Umfang die vorgeschlagene Entscheidung und Abhilfemaßnahme einer der Parteien zu jeder strittigen Frage und kann die vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen einer Partei zu einigen Fragen und die vorgeschlagenen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen der anderen Partei zu anderen Fragen übernehmen. Der/die Schiedsrichter gibt/geben keine schriftliche Stellungnahme ab und erläutert/erläutern die Gründe für die Entscheidung nicht. Wenn der/die

Schiedsrichter in allen strittigen Fragen zugunsten einer Partei entscheiden, trägt die unterlegene Partei die Kosten und Auslagen der obsiegenden Partei (einschließlich der Anwaltskosten). Wenn der/die Schiedsrichter in einigen Punkten zugunsten einer Partei und in anderen Punkten zugunsten der anderen Partei entscheiden, teilen sie die Gebühren und Kosten in einem Verhältnis auf, das in einem angemessenen Verhältnis zur Entscheidung steht. Die Entscheidungen des/der Schiedsrichter(s) und die Aufteilung der Gebühren und Kosten sind verbindlich, nicht überprüfbar und nicht anfechtbar und können als endgültiges Urteil vor jedem zuständigen Gericht eingetragen werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, vereinbaren die Parteien, die Existenz des Schiedsverfahrens, die von den Parteien eingereichten Unterlagen (einschließlich Beweisstücke, Zeugenaussagen, vorgeschlagene Entscheidungen und Schriftsätze) und die Entscheidungen des/der Schiedsrichter(s), einschließlich seiner/ihrer Schiedssprüche, vertraulich zu behandeln.

31. **UNTERLASSUNGSANSPRÜCHE:** Ungeachtet des Abschnitts 30 kann Simtra gemäß Abschnitt 29 bei einem zuständigen Gericht Unterlassungsansprüche geltend machen.
32. **NICHT AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE:** Die Rechte und Rechtsbehelfe von Simtra gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind kumulativ und nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehen sind.
33. **UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER:** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die zwischen unabhängigen Auftragnehmern. Die Parteien gelten weder als Partner oder Joint Ventures, noch gilt eine Partei als Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Partei. Keine der Parteien hat das ausdrückliche oder stillschweigende Recht, Verpflichtungen im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu übernehmen oder zu begründen oder die andere Partei an Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen mit Dritten zu binden, und kein Verhalten einer Partei gilt als stillschweigende Einräumung eines solchen Rechts.
34. **HINWEISE:** Alle gemäß der Bestellung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen, ausdrücklich auf die Bestellung verweisen und per anerkanntem nationalem oder internationalem Übernachtkurierdienst oder per Einschreiben mit Rückschein, frankiert und mit Rückschein, oder durch persönliche Zustellung an die in der Bestellung angegebene Adresse versandt werden. Mitteilungen im Rahmen der Bestellung gelten als ordnungsgemäß zugestellt: (a) bei persönlicher Übergabe; (b) zwei Tage nach Aufgabe bei einem anerkannten nationalen oder internationalen Kurierdienst; oder (c) am Lieferdatum, das auf der Rücksendebestätigung für Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein angegeben ist. Eine Partei kann ihre Kontaktdaten unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gemäß diesem Abschnitt 34 ändern.
35. **SALVATORISCHE KLAUSEL:** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und in vollem Umfang wirksam.
36. **ÄNDERUNG:** Jede Änderung der Bestellung muss schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet werden.